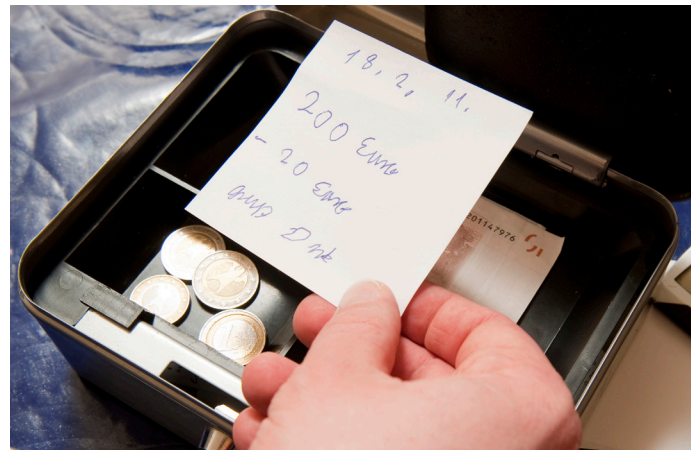


Nr. 3/ Januar 2020

## Höhere Freigrenzen in der Eingliederungshilfe: Verbesserungen bei Einsatz von Einkommen und Erspartem für Menschen mit Behinderung

Zum 01.01.2020 ist die dritte Stufe des Bundes-  
teilhabegesetzes (BTHG) zur Reform der Ein-  
gliederungshilfe in Kraft getreten und damit auch  
eine weitere Verbesserung für die leistungs-  
berechtigten Menschen mit Behinderung beim  
Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen.  
Sie profitieren von verbesserten Freigrenzen  
und Anrechnungs-Regelungen. Damit will der  
Gesetzgeber die Arbeitsleistung von Menschen  
mit Behinderung stärker anerkennen und ihnen  
ermöglichen, Geldbeträge für Altersvorsorge oder  
besondere Anschaffungen anzusparen. Betrachtet  
wird künftig nur noch das Einkommen und Ver-  
mögen der leistungsberechtigten Person bzw. bei  
Minderjährigen das der Eltern. Einkommen und  
Vermögen von Ehe- oder Lebenspartner\*innen  
werden nicht mehr herangezogen. Dieses Papier  
informiert über die wesentlichen Veränderungen  
bei der Ermittlung von Kostenbeteiligungen aus  
Einkommen und Vermögen in der Eingliederungs-  
hilfe für Erwachsene sowie für minderjährige  
Leistungsberechtigte und ihre Eltern. Der bisherige  
Eltern-Unterhalt für erwachsene Kinder, die Ein-  
gliederungshilfe-Leistungen beziehen, entfällt.



### 1. Allgemeines zum Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe

Das Bundesteilhabegesetz sieht eine deutliche Ver-  
besserung der Regelungen zur Kostenbeteiligung  
zugunsten der Personen vor, die Eingliederungs-  
hilfe-Leistungen erhalten. Die Freibeträge bei  
Einkommen und Vermögen werden gegenüber dem  
bisherigen Recht teils deutlich erhöht. Insbesondere  
Einkommen aus Arbeit und Beschäftigung wird  
stärker „geschont“. Das Einkommen und Vermögen  
von Partner\*innen wird nicht mehr herangezogen.  
Die Berechnung der Einkommensgrenzen sowie  
eventueller Eigenanteile wird verändert und das  
Verfahren vereinfacht: Für die meisten Leistungs-  
berechtigten reicht künftig die Vorlage des Ein-  
kommenssteuerbescheids.

Wichtig ist jedoch: Von den Verbesserungen profi-  
tieren hauptsächlich Menschen mit Behinderung,  
die ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten und  
lediglich Fachleistungen der Eingliederungshilfe  
benötigen. Für Menschen, die zusätzlich existenzsi-  
chernde Leistungen wie Grundsicherungsleistungen  
erhalten, gelten bei deren Beantragung die deutlich  
niedrigeren Werte des Sozialgesetzbuchs XII.

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zum Einsatz von Einkommen und Vermögen .....	1
2. Einkommens-Anrechnung bei Erwachsenen.....	2
3. Vermögenseinsatz bei Erwachsenen.....	3
4. Regelungen bei Leistungen für Kinder und Jugendliche.....	3
5. Eltern-Unterhalt bei erwachsenen Kindern entfällt.....	4

## Leistungen der Eingliederungshilfe ohne Eigenbeitrag

Bestimmte Leistungsgruppen sind von vornherein von der Heranziehung zu einem Eigenbeitrag ausgenommen. Dies gilt für die Leistungen zur Medizinischen Reha, zur Teilhabe an Bildung und zur Teilhabe am Arbeitsleben – etwa zur Beschäftigung in einer Werkstatt oder auf dem Arbeitsmarkt im Rahmen des Budgets für Arbeit. Und auch innerhalb der Gruppe der Leistungen zur Sozialen Teilhabe gibt es Leistungen, für die grundsätzlich kein eigener finanzieller Beitrag zu leisten ist. Dies gilt für die heilpädagogischen Leistungen im Vorschulalter sowie für Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Für die anderen Leistungen zur sozialen Teilhabe – Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, Betreuung in einer Pflegefamilie, Förderung der Verständigung, Mobilität, Hilfsmittel und Besuchsbeihilfen – wird bei entsprechend vorhandenem Einkommen und Vermögen ein Eigenbeitrag zur Finanzierung dieser Fachleistung gefordert.

Eigene Beiträge werden nicht fällig, wenn gleichzeitig neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII oder nach Paragraph 27a Bundesversorgungsgesetz erbracht werden.

## Netto-Prinzip: Eigenbeitrag an Leistungserbringer

Muss jemand aus eigenem Einkommen oder Vermögen einen Eigenbeitrag leisten, wird dieser ab 2020 von der zu erbringenden Leistung des Leistungsträgers abgezogen. Es gilt das sogenannte Netto-Prinzip: Wer einen Eigenbeitrag leisten muss, entrichtet diesen direkt an den Leistungserbringer. Der LVR finanziert als Träger der Eingliederungshilfe lediglich den darüber hinaus gehenden Betrag.

## Eingliederungshilfe und Pflege

Wenn Menschen mit Behinderung zusätzlich Leistungen der Hilfe zur Pflege benötigen, gelten die für Leistungsberechtigte günstigeren höheren Freibetrags-Regelungen der Eingliederungshilfe, da die Eingliederungshilfe die Pflegeleistung „umfasst“. Dies gilt jedoch nur, wenn der Eingliederungshilfebedarf bereits vor Vollendung des maßgeblichen Lebensalters für die Regelaltersrente vorlag.

## Eigenbeitrag bei mehreren Leistungen der Eingliederungshilfe

Wenn Leistungsberechtigte oder Eltern minderjähriger Kinder einen Eigenbeitrag leisten müssen, dann muss für weitere Eingliederungshilfeleistungen im gleichen Zeitraum kein weiterer Eigenbeitrag aufgebracht werden. Das gilt auch für zusätzliche Leistungen an andere Kinder im gleichen Haushalt.

## 2. Einkommens-Anrechnung bei Erwachsenen

Ein Eigenbeitrag aus dem Einkommen muss nur geleistet werden, wenn das Einkommen eine bestimmte Grenze übersteigt. Dies wird zunächst geprüft. In einem zweiten Schritt wird dann die Höhe des Beitrags errechnet.

Grundlage zur Bemessung des Einkommens und zur Berechnung eines möglichen Eigenbeitrags sind die steuerrechtlichen Einkünfte des Vorvorjahres: das Gesamtbruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten bzw. die Bruttorente.

Als Nachweis des Einkommens dient der Einkommenssteuerbescheid des Vorvorjahres:

Im Jahr 2020 wird für die Prüfung das Einkommen und der dazugehörige Einkommenssteuerbescheid aus dem Jahr 2018 zugrunde gelegt.

Von diesem Prinzip kann abgewichen werden, wenn sich die aktuellen finanziellen Verhältnisse im Vergleich zum Vorvorjahr gravierend verändert haben.

## Eigenbeitrag erst ab Monatseinkommen von mehr als 1.900 Euro

Die Einkommensgrenzen sind abhängig von der Einkommensart und verändern sich dynamisch entsprechend der jährlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung (siehe Kasten S. 3). Zusätzlich können je nach Familienstand noch Zuschläge für Partner\*innen bzw. für Kinder berücksichtigt werden. Die untere Grenze liegt 2020 bei einem Jahresbruttoeinkommen von 22.932 Euro – wer 2018 brutto weniger erzielt hat als diese 1.911 Euro monatlich muss 2020 keinen Eigenbeitrag zahlen.

## Individuelle Einkommensgrenzen nach Art des Einkommens

Relevant ist das steuerrechtliche Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten. Die individuell zu berücksichtigende Einkommensgrenze richtet sich

nach der Art des überwiegend erzielten Einkommens. Hinzu kommen eventuelle Zuschläge für Partner\*innen bzw. Kinder.

- Bei Einnahmen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung werden 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße zugrunde gelegt. Übersteigt das Einkommen diesen Wert, wird ein Eigenbeitrag fällig.
- Bei Einnahmen aus nicht-sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung muss ein Eigenbeitrag geleistet werden, wenn die Einnahmen 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße übersteigen.
- Bei Renten liegt die Grenze bei 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße.

### Bezugsgröße der Sozialversicherung

Die sogenannte „Bezugsgröße“ nach dem Sozialgesetzbuch IV (Paragraph 18, Absatz 1) ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherungen im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren Betrag, der durch 420 teilbar ist. Mit der jährlichen Anpassung gibt die Bezugsgröße die Veränderungen bei der Einkommensentwicklung wieder. 2020 liegt die jährliche Bezugsgröße bei 38.220 Euro Jahresentgelt.

### Berechnung der Höhe des Eigenbetrags aus Einkommen

Von den Vorjahresbruttoeinkünften, die über der Einkommensgrenze liegen, sind monatlich zwei Prozent des übersteigenden Einkommens, abgerundet auf volle zehn Euro, auf die Leistungen der Eingliederungshilfe anzurechnen.

**Beispiel 1:** Leistungsberechtigte Person, ledig, keine Kinder (Stand 2020)

Einkommen(-sgrenze)	Betrag
Erwerbsminderungsrente brutto im Jahr 2018 abzüglich Werbungskosten	26.000 Euro
Einkommensgrenze (60 Prozent von 38.220 Euro)	22.932 Euro
Übersteigendes Einkommen:	3.068 Euro
davon 2 Prozent	61,36 Euro
<b>monatlicher Eigenbeitrag</b> (abgerundet auf volle 10 Euro)	<b>60,00 Euro</b>

**Beispiel 2:** Leistungsberechtigte Person, ledig, keine Kinder (Stand 2020)

Einkommen(-sgrenze)	Betrag
Bruttoeinkommen aus nicht-selbständiger Tätigkeit in 2018 abzüglich Werbungskosten	34.000 Euro
Einkommensgrenze (85 Prozent von 38.220 Euro)	32.487 Euro
Übersteigendes Einkommen:	1.513 Euro
davon 2 Prozent	30,26 Euro
<b>monatlicher Eigenbeitrag</b> (abgerundet auf volle 10 Euro)	<b>30,00 Euro</b>

### 3. Vermögenseinsatz bei Erwachsenen

Zum 01.01.2020 wurde mit der dritten Stufe der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auch der Vermögensfreibetrag nochmals deutlich angehoben. Der Vermögensfreibetrag wird, wie die Grenze beim Einkommen, ebenfalls an die sich jährlich ändernde Bezugsgröße der Sozialversicherung gekoppelt und steigt dadurch dynamisch an. Freigestellt wird Vermögen in anderthalbfacher Höhe der Bezugsgröße der Sozialversicherung. 2020 sind das 57.330 Euro.

Bis zu diesem Betrag sind künftig auch Ansparungen der Leistungsberechtigten geschützt, sofern die Betroffenen nicht gleichzeitig existenzsichernde Leistungen erhalten. Die Vermögensgrenze ist unabhängig vom Personenstand und der Familiensituation der leistungsberechtigten Person. Partnervermögen wird nicht berücksichtigt.

Vermögenswerte, die bereits nach dem bisherigen Recht als geschützte Vermögenswerte bewertet werden, bleiben auch nach dem 01.01.2020 bei der Anrechnung geschützt. Dazu zählen zum Beispiel eine staatlich geförderte Altersversorgung und ein angemessenes Hausgrundstück oder eine angemessene Eigentumswohnung.

### 4. Regelungen bei Leistungen für Kinder und Jugendliche

Bei bestimmten Leistungen für Kinder und Jugendliche ist grundsätzlich kein Eigenbeitrag vorgesehen. Dazu gehören zum Beispiel die heilpädagogischen Leistungen im Vorschulalter oder Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Ob bei

Leistungen für Kinder und Jugendliche ein Beitrag zu leisten ist, hängt also von der Art der Leistung ab. Werden Leistungen z. B. in einer Einrichtung über Tag oder über Tag und Nacht erbracht, wird in der Einrichtung auch der Lebensunterhalt für das Kind sichergestellt. Insoweit haben Eltern entsprechende häusliche Einsparungen, die dann regelmäßig als Kostenbeitrag gefordert werden.

Die Einsparungen werden individuell ermittelt und orientieren sich der Höhe nach an den Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe.

Ansonsten wird bei Leistungen, für die grundsätzlich eine Kostenbeteiligung vorgesehen ist, und die nicht über Tag oder über Tag und Nacht erbracht werden, für die Berechnung des Eigenbeitrages das Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, berücksichtigt. Die Einkommensgrenze bestimmt sich danach, ob das Kind bei beiden Elternteilen oder nur bei einem Elternteil lebt. Bei Alleinerziehenden wird die Einkommensgrenze gebildet wie im Abschnitt 2 dargestellt und um einen Zuschlag von 10 Prozent für das leistungsberechtigte Kind sowie für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt erhöht. Bei zusammenlebenden Eltern erhöht sich die Einkommensgrenze um einen Zuschlag von 75 Prozent der Bezugsgröße.

**Beispiel 3:** Leistungsberechtigte minderjährige Person, Eltern verheiratet und zusammenlebend, 2 Kinder (Stand 2020)

Einkommen(-sgrenze)	Betrag
Bruttoeinkommen beider Elternteile aus nichtselbständiger Tätigkeit im Jahr 2018 nach Abzug der Werbungskosten	64.000 Euro
Einkommensgrenze (85 Prozent von 38.220 Euro)	32.487 Euro
Zuschlag (75 Prozent von 38.220 Euro)	28.665 Euro
zusammen	61.152 Euro
Übersteigendes Einkommen:	2.848 Euro
davon 2 Prozent	56,96 Euro
<b>monatlicher Eigenbeitrag</b> (abgerundet auf volle 10 Euro)	<b>50,00 Euro</b>

## Umsetzung beim LVR

Bei Leistungen, die erstmals ab 2020 beantragt werden oder in Fällen, in denen Leistungen bisher vom örtlichen Sozialamt erbracht wurden und die nun zuständigkeitshalber an den LVR abgegeben werden, wird in jedem Einzelfall geprüft, ob ein Beitrag aufzubringen ist. Die Eltern werden entsprechend informiert.

**Beispiel 4:** Leistungsberechtigte minderjährige Person, alleinerziehender Elternteil, 2 Kinder

Einkommen(-sgrenze)	Betrag
Bruttoeinkommen des Elternteils aus nichtselbständiger Tätigkeit im Jahr 2018 nach Abzug der Werbungskosten	41.000 Euro
Einkommensgrenze (85 Prozent von 38.220 Euro)	32.487 Euro
10 Prozent von 38.220 Euro für das erste (leistungsberechtigte) Kind	3.822 Euro
10 Prozent von 38.220 Euro für das zweite Kind	3.822 Euro
zusammen	40.131 Euro
Übersteigendes Einkommen:	869 Euro
davon 2 Prozent	17,38 Euro
<b>monatlicher Eigenbeitrag</b> (abgerundet auf volle 10 Euro)	<b>10,00 Euro</b>

## 5. Eltern-Unterhalt bei erwachsenen Kindern entfällt

Eltern von erwachsenen Kindern mit Behinderung mussten bisher einen Unterhaltsbeitrag zahlen und sich damit finanziell an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen. Dies entfällt ab 2020 durch die Regelungen im Angehörigen-Entlastungsgesetz. Damit entfällt die Zahlungspflicht vollständig. Der LVR hat alle betroffenen Eltern informiert, die in der Vergangenheit Beiträge geleistet haben.

### Impressum:

Herausgeber: LVR-Dezernat Soziales  
Text: Monika Jacob, Rolf Müller, Martina Krause  
Gestaltung: Michaela Zimmermann  
Foto: Matthias Jung  
Druck: LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung